

RS Vwgh 1998/2/18 95/09/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1998

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §115;

BDG 1979 §118 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Ein Absehen von der Strafe ist nur dann möglich, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Disziplinarbehörden bei geringem Verschulden und unbedeutenden Folgen einer Dienstpflichtverletzung stets einen Schuldspruch gemäß § 115 BDG 1979 auszusprechen hätten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem§ 118 Abs 1 Z 4 BDG 1979 ist nämlich das Disziplinarverfahren mit Bescheid einzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995090112.X03

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at